

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1973

Hamburg, 15. Februar 1973

Nummer 1

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz über gemeindliches Vermögen
2. Vertrag und Satzung für das Nordelbische Missionszentrum

II. Von der Synode

Beschlüsse aus der 25. Sitzung der Dritten Synode vom 18. Jan. 1973

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Personalien

Stellenausschreibungen

V. Mitteilungen

1. Bekanntmachung über das Ergebnis der Kirchenvorsteherwahl in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Anschar
2. Namensänderung der Kirchengemeinde Süd-Hamm
3. Zusammensetzung des Landeskirchlichen Prüfungsamtes für Kirchenmusik

4. Friedhofsordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Finkenwerder
5. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Döse
6. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Ochsenwerder
7. Konfirmationstermine 1973
8. Konfirmandenanmeldungstermine
9. Koilektenergebnisse

VI. Berichtigungen

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz über gemeindliches Vermögen

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 18. Januar 1973 beschlossene Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Kirchenvorstand ist zur Verfügung über alle Vermögenswerte seiner Kirchengemeinde berechtigt, soweit sich nicht aus Art. 11 Abs. 5 der Verfassung der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate und aus dem Folgenden ein anderes ergibt.

§ 2

Die Verantwortung des Kirchenvorstandes im Sinne des Art. 11 Abs. 4 der Verfassung der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate verpflichtet zur steten Wahrung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, der Wirtschaftlichkeit und kirchlicher Zielsetzung bei allen Vermögensverfügungen.

Bildung von Rücklagen

§ 3

(1) Jede Kirchengemeinde bildet aus ihrem beweglichen Vermögen (einschließlich Gemeindepflegevermögen) eine Rücklage. Der Kirchenrat kann im Einzelfall auch andere Vermögenswerte zur Rücklagenbildung zulassen.

(2) Die Höhe der Rücklage bemißt sich nach einem Sechstel des Jahreswertes der laufenden Zahlungsverpflichtungen für

- a) die Personalaufwendungen laut Stellenplan sowie aller weiteren bei der Kirchengemeinde tätigen Bediensteten und
- b) die Gebäudeinstandhaltung. Diese bemißt sich pauschal nach dem Friedensfeuerkassenwert, wobei die Prozentsätze jeweils vom Kirchenrat festgesetzt werden und
- c) Heizung, Strom, Wasser, Siel und Reinigung und
- d) Grundsteuern, Müllabfuhr, Deichumlage, Feuerkassenbeiträge und
- e) Raummieten und Pachten und
- f) den Schuldendienst.

(3) Dem Kirchenvorstand bleibt überlassen, aus welchen Teilen des beweglichen Vermögens die Rücklage gebildet wird. Aus dem Gemeindepflegevermögen darf jedoch nicht mehr in die Rücklage überführt werden, als im Sinne des Abs. 2 auf die Gemeindepflege entfällt.

§ 4

(1) Der Kirchenrat kann im Einzelfall die Höhe der Rücklage niedriger als nach § 3 Abs. 2 festsetzen.

§ 4 a

Der Kirchenrat kann mit Zustimmung des Hauptausschusses durch Rechtsverordnung die in § 3 Abs. 2

genannte Bemessungsgrundlage ermäßigen oder erhöhen, wenn dafür die Voraussetzung bei der überwiegenden Anzahl der Kirchengemeinden vorliegt.

§ 5

(1) Der Rücklagebetrag wird für jeden Haushaltszeitraum neu festgesetzt.

(2) Ist die Rücklage auf Grund der Neufestsetzung aufzustocken, so sind dafür bis zu 75 % des übrigen beweglichen Vermögens der Kirchengemeinde heranzuziehen. Über die weiteren 25 % verbleibt es bei der freien Verfügungsberechtigung des Kirchenvorstandes. § 3, Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Erträge der bisherigen Rücklage verbleiben dieser bis zu dem Tage, an dem die Rücklage den nach der Neufestsetzung erforderlichen Betrag erreicht hat.

§ 6

Der Rücklagebetrag ist vom Kirchenvorstand unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten derart anzulegen, daß über ihn in angemessener Frist verfügt werden kann.

§ 7

(1) Die bisherigen Vermögensbestände B und C sowie etwaiges bewegliches Vermögen D nach dem Stand vom 31. Dezember 1972 werden bei den Kirchengemeinden zusammengelegt. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, über 25 % dieses Betrages frei zu verfügen.

(2) Die übrigen 75 % sind zur Rücklagenbildung bis zu der nach § 3 Abs. 2 ergebenden Höhe zu verwenden.

(3) Wird der Betrag nach § 3 Abs. 2 dadurch noch nicht erreicht, fließen der Rücklage bis zu diesem Zeitpunkt auch 75 v. H. aller Zuflüsse zum gemeindlichen Vermögen zu. Über die weiteren Zuflüsse kann der Kirchenvorstand währenddessen frei verfügen.

Diese Regelung gilt nicht für das Gemeindepflegervermögen.

Beschränkung der Verfügungsbefugnis über gemeindliche Vermögenswerte in besonderen Fällen

§ 8

Ist die Finanzierung oder Mitfinanzierung eines Vorhabens aus Haushaltsmitteln abgelehnt, so kann die Kirchengemeinde das Vorhaben mit Hilfe ihres frei verfügbaren Vermögens nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenrates finanzieren.

§ 9

(1) Veräußert eine Kirchengemeinde einen Vermögensgegenstand, der ganz oder teilweise mit landeskirchlichen Mitteln erworben oder erhalten wurde, so fällt der Landeskirche derjenige Erlösanteil zu, der dem Prozentsatz der von ihr eingesetzten Mittel entspricht. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Kirchenrates, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

(2) Der Kirchenrat kann mit Zustimmung des Hauptausschusses Ausnahmen zulassen.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 10

Das Kirchliche Gesetz über die Neufassung des Kirchlichen Gesetzes betreffend die Behandlung eigener Einnahmen der Einzelgemeinden vom 29. September 1926 i. d. F. vom 13. Mai 1949 tritt am 31. Dezember 1972 außer Kraft.

Inkrafttreten

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Hamburg, den 22. Januar 1973

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

2. Vertrag und Satzung für das Nordelbische Missionszentrum

Nachdem die Dritte Synode in ihrer 7. Sitzung am 28. Januar 1971 (GVM Nr. 1/1971) die mit der Drucksache 5/71 vorgelegte Satzung für das Nordelbische Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst einschließlich des damit vorgelegten Vertrages zustimmend zur Kenntnis genommen und den Kirchenrat zum Abschluß des Vertrages ermächtigt hat, werden nachstehend die Texte des Vertrages und der Satzung veröffentlicht:

Vertrag

der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes.

Die evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg, nämlich

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

— vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung und den Präsidenten des Landeskirchenamtes —,

die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate

— vertreten durch den Kirchenrat —,

die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck

— vertreten durch die Kirchenleitung —,

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

— vertreten durch die Kirchenleitung —, einerseits, und

die Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Breklum

— vertreten durch den Engeren Vorstand —, andererseits,

schließen in dem Willen, ihre Verantwortung für die Weltmission und den kirchlichen Weltdienst verstärkt gemeinsam wahrzunehmen, und in dem Bestreben, die in diesem Dienst tätigen Kräfte zusammenzufassen, den folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die am 10. April 1877 in Breklum gegründete „Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft“

ist unbeschadet ihrer selbständigen Rechtspersönlichkeit gemeinsame Einrichtung der vertragschließenden Kirchen für die Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltendienstes.

(2) Sie führt nach Änderung ihrer Satzung die Bezeichnung

„Nordelbisches Zentrum
für Weltmission und kirchlichen Weltdienst“
(Nordelbisches Missionszentrum).

§ 2

(1) In Übereinstimmung mit seinen satzungsmäßigen Zwecken nimmt das Nordelbische Missionszentrum insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Fachausbildung und ständige Betreuung theologischer und anderer missionarischer und missionsdiakonischer Mitarbeiter;
- b) Koordinierung aller Planungen zur Förderung von Programmen und Projekten auf dem Gebiete der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes;
- c) personelle und finanzielle Unterstützung von Programmen und Projekten auf dem Gebiete der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes;
- d) Pflege der Beziehungen zu den Partnerkirchen in der Ökumene;
- e) Beratung der Kirchengemeinden, der Propsteien und der übrigen kirchlichen Körperschaften sowie der freien Arbeitskreise und Fördervereine;
- f) Information der Öffentlichkeit;
- g) Zurüstung und Einsatz missionarischer Dienstgruppen;
- h) Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Dienststellen für Weltmission und kirchlichen Weltdienst im In- und Ausland.

(2) Das Nordelbische Missionszentrum arbeitet mit anderen Missionsgesellschaften zusammen und trifft mit diesen die dafür nötigen Vereinbarungen.

§ 3

(1) Das Nordelbische Missionszentrum ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig. Das geschieht im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere des Rechts der vertragschließenden Kirchen.

(2) Das Nordelbische Missionszentrum leitet den Kirchenleitungen und Synoden der vertragschließenden Kirchen jährlich einen Rechenschaftsbericht zu. Seine Vertreter sollen in den Kirchenleitungen und Synoden regelmäßig berichten.

§ 4

(1) Die vertragschließenden Kirchen wirken darauf hin, daß das Nordelbische Missionszentrum seine Aufgaben und Verpflichtungen nach diesem Vertrage erfüllt. Sie haben den Satzungszweck des Nordelbischen Missionszentrums und dessen Rechte nach diesem Vertrag zu wahren.

(2) Die vertragschließenden Kirchen können die Aussetzung beschlossener Maßnahmen verlangen, wenn sie diesem Vertrage oder sonstigem kirchlichen Recht widersprechen.

(3) Haushalts- und Stellenplan des Nordelbischen Missionszentrums werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Aufsicht aufgestellt. Die kirchliche Aufsicht veranlaßt die Prüfung des Haushalts und der Jahresrechnung.

§ 5

Die Durchführung der Aufsichtsbestimmungen, insbesondere nach § 4 dieses Vertrages, obliegt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins im Einvernehmen mit den übrigen vertragschließenden Kirchen.

§ 6

Die vertragschließenden Kirchen werden dem Nordelbischen Missionszentrum nach Maßgabe seines Stellenplans hauptamtliche Mitarbeiter unter Wahrung dienstrechtlicher Anwartschaften und Rechte zur Verfügung stellen. Das Nähere wird unter den vertragschließenden Kirchen vereinbart.

§ 7

(1) Die Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Breklum hat sich unter dem 5. Dezember 1970 eine neue Satzung gegeben. Dieser Satzung wird als Bestandteil dieses Vertrages zugestimmt.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der vertragschließenden Kirchen.

§ 8

Mit Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts tritt diese in der Rechtsnachfolge der vertragschließenden Kirchen in diesen Vertrag ein. Ihr Verhältnis zum Nordelbischen Missionszentrum ist im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages neu zu regeln.

§ 9

Dieser Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Bestätigung durch die vertragschließenden Kirchen. Er tritt am Monatsersten des 2. Monats, der auf die Verabschiedung des letzten Bestätigungsgesetzes folgt, in Kraft. Er ist in den Amtsblättern aller vertragsschließenden Kirchen zu veröffentlichen.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schleswig-Holsteins
(L. S.) Dr. Fr. Hübner
Bischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung

Dr. Grauhedding
Präsident des Landeskirchenamtes
Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate
Mit Vollmacht:
(L. S.) Dr. Dr. Paul Seifert
Senior

Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck
(L. S.) D. H. Meyer
Bischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin
(L. S.) Wilhelm Kieckbusch
Bischof
Göbel
Oberkirchenrat

Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische
Missionsgesellschaft zu Breklum
(L. S.) H. Benn
Missionsdirektor
Hans-Heinrich Petersen
Stellvertr. Vorsitzender
Kiel, am 14. April 1971

*

Satzung „
für das

„**Nordelbische Zentrum**
für Weltmission und kirchlichen Weltdienst“

I.

Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die am 10. April 1877 in Breklum gegründete „Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft“, der durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1879 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, führt den Namen

„Nordelbisches Zentrum
für Weltmission und kirchlichen Weltdienst“
(Nordelbisches Missionszentrum).

Unbeschadet seiner selbständigen Rechtspersönlichkeit ist es eine gemeinsame Einrichtung der nordelbischen Kirchen, nämlich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Eutin. Die kirchliche Rechtsstellung des Nordelbischen Missionszentrums wird durch Vertrag mit den nordelbischen Kirchen geregelt.

(2) Sitz ist Breklum.

(3) Die Arbeit geschieht von den Missionshäusern in Breklum und Hamburg-Othmarschen aus.

§ 2

Grundlage

Das Nordelbische Missionszentrum gründet sich auf das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, das der ganzen Welt zu ihrem Heil verkündigt wird.

Diese Sendung in die Welt ist nach biblischem Zeugnis der ganzen Kirche aufgetragen. Das Nordelbische Missionszentrum arbeitet mit allen zusammen, die sich diesem Auftrag verpflichtet wissen. Dabei ist das lutherische Bekenntnis der Reformation in seiner Aktua-

lisierung im ökumenischen Miteinander Grundlage und Richtschnur des eigenen Handelns.

§ 3

Zweck und Aufgabe

(1) Das Nordelbische Missionszentrum hat den Zweck, Zeugnis und Dienst der Sendung auszurichten und hierzu in den nordelbischen Kirchen die Aktivität zu wecken und zusammenzufassen. Dies geschieht

- a) in der missionarischen Verkündigung und Verantwortung gemeinsam mit Partnerkirchen in der Ökumene,
- b) in der Pflege zwischenkirchlicher Beziehungen,
- c) im Zusammenwirken mit Dienststellen der Weltmission, der ökumenischen Diakonie, des kirchlichen Entwicklungsdienstes und der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste und
- d) in Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinden und freien Aktivitäten im Bereich der nordelbischen Kirchen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch das Nordelbische Missionszentrum

- a) theologische und diakonische Fachkräfte missionarisch ausgebildet und in ihrem Dienst getragen,
- b) Mitarbeiter ausgetauscht und Hilfsprogramme übernommen,
- c) Pläne koordiniert und in ihrer Ausführung personell und finanziell unterstützt,
- d) Verkündigung und Information in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit verstärkt sowie missionarische Dienstgruppen zugerechnet und ausgebildet.

In Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet das Nordelbische Missionszentrum mit anderen Trägern der Weltmission, des kirchlichen Weltdienstes und der Missionarischen Dienste im In- und Ausland zusammen.

Neben der Zusammenarbeit im Rahmen des Deutschen Evangelischen Missionstages wird das Verhältnis zu den Missionsgesellschaften, die im nordelbischen Raum arbeiten, sowie zu dem Verein der Freunde der Breklumer Mission in Nordschleswig durch besondere Vereinbarungen geregelt.

(3) In Anbetracht der historischen Entwicklung unterhält das Nordelbische Missionszentrum bis zu einer anderweitigen Regelung das Breklumer Krankenhaus für innere Krankheiten und Nervenleiden als evangelisches Krankenhaus.

(4) Das Nordelbische Missionszentrum kann weitere Aufgaben aufnehmen oder bestehende aufgeben.

(5) Das Nordelbische Missionszentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet (Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953).

§ 4

Freundeskreise

(1) Der Entfaltung von Missionsaktivitäten dienen auch die Freundeskreise der im nordelbischen Bereich tätigen Missionsgesellschaften und andere Gruppen, die sich aktiv an Zeugnis und Dienst der Sendung be-

teiligen. Sie finden im Nordelbischen Missionszentrum ihre Repräsentation im „Konvent der Freundeskreise“.

(2) Der Konvent der Freundeskreise tritt in der Regel einmal jährlich in Verbindung mit dem Jahresfest zusammen. Er hat die Aufgabe, die Wahlen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 b durchzuführen und kann der Generalversammlung Anregungen für die Gestaltung der Missionsarbeit geben.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums erlassen wird.

II.

Organe

§ 5

Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung besteht aus bis zu 100 Mitgliedern. Davon werden bis zu 50 Mitglieder von den 4 Missionsbeiräten der nordelbischen Kirchen entsandt. Das Zahlenverhältnis wird in gegenseitigem Einvernehmen geregelt, in gleicher Zahl werden weitere Mitglieder von dem Konvent der Freundeskreise gewählt, davon zwei vom Verein der Freunde der Breklumer Mission in Nordschleswig. Die Generalversammlung wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Generalversammlung hat die Aufgabe, den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr zu beschließen, nach vorheriger fachlicher Prüfung die Jahresrechnung abzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Im übrigen wacht die Generalversammlung darüber, daß die Arbeit des Nordelbischen Missionszentrums satzungsgemäß geschieht.

(4) Die Generalversammlung beschließt über die Aufnahme neuer oder die Beendigung bestehender Arbeitszweige.

(5) Die Generalversammlung wählt den Direktor auf Vorschlag des Vorstandes. Über die zur Wahl gestellten Persönlichkeiten ist vor der Wahl das Einvernehmen mit den Kirchenleitungen der nordelbischen Kirchen herzustellen. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(6) Durch Empfehlungen, Anträge und Anfragen wirkt die Generalversammlung an den Entscheidungen des Vorstandes mit.

(7) Satzungsänderungen werden von der Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

(8) Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Fragen der Beschlußfähigkeit und des Stimmrechts geregelt werden.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechzehn Mitgliedern, acht entsandten und acht gewählten.

- a) Auf Vorschlag der jeweiligen Missionsbeiräte entsenden die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins drei Mitglieder,

der Kirchenrat der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate und die Kirchenleitung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck je zwei Mitglieder, sowie die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin ein Mitglied.

b) Der Konvent der Freundeskreise wählt aus seiner Mitte acht Mitglieder.

(2) Bei der Entsendung und Wahl ist auf eine angemessene Beteiligung nicht im kirchlichen Dienst stehender Frauen und Männer zu achten, sowie auf eine ausgewogene Altersgruppierung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre entsandt oder gewählt. Sie sind nicht an die Weisungen der entsendenden und wählenden Stellen gebunden.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt durch eigene Erklärung oder mit Entzug des Mandats durch die entsendende Körperschaft.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen ersten und zweiten Stellvertreter sowie den Schatzmeister. Ist der Vorsitzende ein in den Vorstand entsandtes Mitglied, soll sein erster Stellvertreter aus dem Kreis der gewählten Mitglieder bestimmt werden oder umgekehrt.

§ 7

Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt mindestens jeden zweiten Monat zusammen. An seinen Sitzungen nehmen der Direktor, der Geschäftsführer und die Referenten mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens neun seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Über die Verhandlungen des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird. Abschriften gehen allen Vorstandsmitgliedern, dem Direktor, dem Geschäftsführer und den Referenten innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang geltend zu machen, andernfalls gilt die Niederschrift als genehmigt.

(4) Nichtaufschiebbar Entscheidungen zwischen den Sitzungen werden vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter und dem Schatzmeister unter Hinzuziehung des Direktors und des Geschäftsführers getroffen. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Vorstandes.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Gesamtarbeit des Nordelbischen Missionszentrums und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich. Er nimmt die Vertretung nach außen wahr und schließt Verträge oder trifft Vereinbarungen mit seinen Partnern. Er ver-

tritt das Nordelbische Missionszentrum in überregionalen missionarischen Gremien und pflegt die Beziehungen zu nicht im nordelbischen Raum beheimateten Missionsgesellschaften. Er kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind zu unterzeichnen durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter und durch den Direktor.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts für die Wahl des Direktors,
- b) die Berufung des Geschäftsführers, der Referenten und des Chefarztes am Breklumer Krankenhaus,
- c) die Anstellung von Missionaren, missionsdiakonischen Fachkräften und anderen Mitarbeitern,
- d) die Bestellung des stellvertretenden Direktors und des stellvertretenden Geschäftsführers aus dem Kreise der Referenten,
- e) der Erlaß von Dienstanweisungen für alle Mitarbeiter,
- f) die Dienstaufsicht über den Direktor und den Geschäftsführer,
- g) die Aufstellung der Jahresrechnung und des Entwurfes für den Haushaltsplan mit Stellenplan,
- h) die Verwaltung des Vermögens des Nordelbischen Missionszentrums.

(3) Der Vorstand bildet Ausschüsse für bestimmte Aufgabenbereiche (§ 12).

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kirchenleitungen und Synoden der nordelbischen Kirchen Rechenschaft über die Arbeit des Nordelbischen Missionszentrums abzulegen.

III.

Direktorat

§ 9

Der Direktor

(1) Der Direktor leitet das Nordelbische Missionszentrum nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes.

(2) Der Direktor ist verantwortlich für den Vollzug der Aussendung von Missionaren und missionsdiakonischen Fachkräften.

(3) Der Direktor übt Seelsorge und hat die Fürsorge für die Missionare, die missionsdiakonischen Fachkräfte und die Mitarbeiter im Missionszentrum. Er sorgt für ihre Weiterbildung.

(4) Dem Direktor obliegt es, unter Beteiligung der Referentenkonferenz die Mitarbeiter des Nordelbischen Missionszentrums zu berufen und zu entlassen, soweit nicht der Vorstand oder der Geschäftsführer zuständig sind. Er führt die Dienstaufsicht über die vom Vorstand berufenen Mitarbeiter unbeschadet der oberen Aufsicht des Vorstandes.

(5) Der Direktor beruft die Referentenkonferenz ein und leitet sie. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erläßt.

(6) Der Direktor kann im Einverständnis mit dem Vorstand ihm obliegende Aufgaben auf andere Mitarbeiter übertragen.

IV.

Sekretariat

§ 10

Der Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt im Einvernehmen mit dem Direktor die Verwaltung des Nordelbischen Missionszentrums. Er ist Referent für die Rechts-, Haushalts- und Vermögensangelegenheiten.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt im Einvernehmen mit dem Direktor die Einstellung und Entlassung von Bürokräften und technischen Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans. Er führt über sie die nähere Dienstaufsicht.

§ 11

Die Fachreferenten

(1) Der Vorstand prüft die Fachreferenten für Missions-theologie, für die Arbeitsgebiete in Übersee, für Aufgaben des kirchlichen Weltendienstes und für andere Arbeitsbereiche. Unter den Referenten sollen auch nichttheologische Mitarbeiter sein.

(2) Die Referenten pflegen im Einvernehmen mit dem Direktor die laufenden Beziehungen zu Kirchen, Missionaren und missionsdiakonischen Mitarbeitern in Übersee. Ihnen obliegt die Erledigung aller vom Vorstand beschlossenen Aufgaben. Sie vertreten die Anliegen ihres Arbeitsbereiches im Vorstand und sind diesem verantwortlich.

(3) Die Referenten sind am regelmäßigen Vortrags- und Besuchsdienst im Bereich der nordelbischen Kirchen beteiligt. Sie bemühen sich um eine enge Verbindung zu den Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen der nordelbischen Kirchen.

(4) Die Referenten treten in der Regel zweimal im Monat unter dem Vorsitz des Direktors zu einer Referentenkonferenz zusammen.

V.

Ausschüsse

§ 12

(1) Der Vorstand kann für alle Aufgabengebiete des Nordelbischen Missionszentrums Ausschüsse einsetzen. Ihnen sollen mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder angehören. Den Vorsitz soll nach Möglichkeit ein Mitglied des Vorstandes führen. Die Geschäftsführung liegt bei dem zuständigen Referenten.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter sowie der Direktor haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Niederschriften werden dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Direktor und dem Referenten zugeleitet. Sie stehen auf Wunsch allen Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung.

(3) Bei der Behandlung von Finanz- und Verwaltungsfragen ist der Geschäftsführer hinzuzuziehen.

(4) Missionare und missionsdiakonische Fachkräfte auf Heimaturlaub sind zu den entsprechenden Ausschusssitzungen hinzuzuziehen.

(5) Mitarbeiter im Reisedienst sind in angemessener Weise an der Arbeit der Ausschüsse zu beteiligen.

VI.

Finanzwesen

§ 13

Einnahmen

Einnahmen des Nordelbischen Missionszentrums sind

- a) Gaben aus Gemeinden, von Einzelnen und Gruppen,
- b) Haushaltsmittel und Kollekten der nordelbischen Kirchen,
- c) Einkünfte aus Vermögen und Besitz.

§ 14

Verwendung der Mittel

(1) Das Nordelbische Missionszentrum führt einen Gesamthaushalt unter Aufsicht des Geschäftsführers. Das Krankenhaus führt innerhalb dieses Gesamthaushaltes seine eigene Rechnung und verwaltet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel bestimmungsgemäß.

(2) Die im Heimatdienst des Nordelbischen Missionszentrums anfallenden Ausgaben für Gehälter, Verwaltung, Reisen und Tagungen, Anschauungsmaterial, Instandhaltung von Grundstücken, Gebäuden, Inventar usw. werden von den nordelbischen Kirchen getragen. Spenden und Kollekten sollen für diese Zwecke nicht verwendet werden.

(3) Das Nordelbische Missionszentrum beantragt und verausgabt die in den Haushaltsplänen der nordelbischen Kirchen vorgesehenen Mittel für Zwecke der Weltmission und des Weltdienstes. Es leitet die auf die nordelbischen Kirchen entfallenden Beiträge an die Träger missionarischer und ökumenischer Verantwortung im In- und Ausland weiter.

(4) Das Nordelbische Missionszentrum verwaltet und verausgabt die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellten Beiträge und Spenden in eigener Verantwortung und gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der nordelbischen Kirchen.

(5) Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des Nordelbischen Missionszentrums erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Nordelbischen Missionszentrums.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Nordelbischen Missionszentrums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 15

Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung, die den Zweck, den Sitz und die äußere Vertretung des Nordelbischen Missionszentrums betreffen, sowie Beschlüsse, die eine Aufhebung des Nordelbischen Missionszentrums zum Gegenstand haben, sind dem Konvent der Freundeskreise und den nordelbischen Kirchen zur Zustimmung, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, sowie dem Deutschen Evangelischen Missionsrat zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Sollte die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke unmöglich werden oder das Nordelbische Missionszentrum aus einem anderen Grunde aufhören zu bestehen, so fällt sein Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins mit der Auflage, es im Einvernehmen mit den übrigen nordelbischen Kirchen und im Sinne der bisherigen Arbeit des Nordelbischen Missionszentrums zu verwenden.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der zuletzt am 19. 12. 1955 genehmigten Satzung der „Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft“ zu Breklum vom 7. 10. 1955.

(2) Bis zur Bildung der in dieser Satzung vorgesehenen Organe bleiben die nach der Satzung der „Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft“ gewählten Organe bestehen.

(3) Das Nordelbische Missionszentrum tritt in alle Rechte und Pflichten der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft zu Breklum ein.

(4) Diese Satzung tritt nach der Zustimmung durch die nordelbischen Kirchen mit dem Tage der staatlichen Genehmigung in Kraft.

(5) Nach der Bildung einer Nordelbischen ev.-luth. Kirche, als deren Einrichtung sich das Nordelbische Missionszentrum versteht, ist diese Satzung unter Anpassung an die neue Rechtslage zu ändern.

II. Von der Synode

Beschlüsse aus der 25. Sitzung der Dritten Synode vom 18. Januar 1973

Die Dritte Synode hat in ihrer 25. Sitzung am 18. Januar 1973 im Gemeindesaal der Hauptkirche St. Michaelis folgende Beschlüsse gefaßt:

1. **Wahlen:** Es wurden gewählt:

- a) **für den Hauptausschuß**
Oberstudienrat Joachim Meyer

b) **für die Generalsynode der VELKD**

Synodaler: Dr. Erich Leverkus

1. Stellvertr.: Rektorin Margot Lampe

2. Stellvertr.: Verwaltungsangestellte Liselotte Koch

Synodaler: Dr. Hans Ehlers

1. Stellvertr.: Medizinaldirektor Dr. Claus Dieck

2. Stellvertr.: Leitender Richter Martin Schöffel
Synodaler: Prof. Dr. Claus-Hunno Hunzinger
1. Stellvertr.: Rektor Wolf Schmeißer
2. Stellvertr.: Oberstudienrat Joachim Meyer
Synodaler: Pastor Hans-Jürgen Wenn
1. Stellvertr.: Pastor Dietrich Peters
2. Stellvertr.: Pastor Hans-Jürgen Preuß
- c) für das Präsidium der Synode ab 1. 3. 1973
als Schriftführer Pastor Jürgen Stäcker

- d) für die Synodalkommission der Nordelbischen
evangelisch-lutherischen Kirche:
Regierungsdirektor Dr. Joachim Richter
Kirchenamtman Hans Struck
2. Das Gesetz über gemeindliches Vermögen wurde in
der Fassung der Drucksache 604/72 mit einigen Än-
derungen angenommen (siehe GVM Nr. 1/73 Seite 1).

III. Verwaltungsanordnungen

✱

IV. Personalien

Stellenausschreibungen

Die Kapernaumgemeinde in Hamburg-Horn sucht für die zum 1. 4. 73 freiwerdende Pfarrstelle einen P a s t o r (in). Die Gemeinde hat gut 6500 Mitglieder. Sie verfügt über Kirche, Gemeindehaus, Mitarbeiterwohnhaus, Kindertagesheim und 2 Pastorate. In den Gebäuden des Gemeindezentrums befindet sich auch eine Evg. Familienbildungsstätte. — Außerdem besitzt die Gemeinde ein schön gelegenes neues Freizeithem (40 Betten) an der Ostsee.

Die zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter wünschen sich einen Pastor(in), der/die bereit ist, selbständig sowie partnerschaftlich sich mit dem 47jährigen Kollegen in das Pfarramt zu teilen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Interessenten erhalten nähere Auskunft bei: Karl-Wilhelm Behnke, Gemeindeältester, Hamburg 74, Georg-Blume-Straße 14, Tel. 6 53 74 74 (nach 20 Uhr); Roland Linck, Pastor, Hamburg 74, Sebastiangasse 1, Tel. 6 51 16 06.

*

Die Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm, eine aufgeschlossene Gemeinde in einem modernen Stadtviertel nahe dem Zentrum, sucht, da ihr bisheriger Mitarbeiter eine gesamtkirchliche Aufgabe übernommen hat, einen D i a k o n der ihr hilft, die Jugendarbeit der Gemeinde weiter auszubauen. Sie wünscht sich einen Mitarbeiter, der — mit den Problemen heutiger Jugendarbeit und gegenwärtiger Jugendführung vertraut — in einem Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter junge Menschen sammeln und zu einem verantwortlichen Leben als Christen führen, wie auch die Schulung neuer Mitarbeiter übernehmen möchte.

Die Besoldung erfolgt nach BAT. Zwei-Zimmer-Dienstwohnung ist vorhanden.

Anfragen bitte an: Kirchenvorstand der Dreifaltigkeitsgemeinde, z. Hd. Pastor H.-G. Rosenstein, Hamburg 26, Horner Weg 15.

*

An der Hauptkirche St. Michaelis zu Hamburg wird die hauptberufliche erste Kirchenmusikerstelle durch Erreichung der Altersgrenze des derzeitigen Stelleninhabers frei und soll zum 1. November 1973 neu besetzt werden.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche (dessen Text auf Wunsch zur Verfügung steht). Die Vergütung richtet sich nach dem Gruppenplan der EKD in der Hamburger Fassung.

Bei der Beschaffung einer Wohnung wird der Kirchenvorstand behilflich sein.

Für die Anstellung ist die A-Prüfung erforderlich. Gute Erfahrungen auf einer A-Stelle werden vorausgesetzt.

Zur Hauptkirche St. Michaelis gehören die Parochialgemeinde (knapp 10.000 Glieder) und eine zahlenmäßig nicht feststehende Personalgemeinde. Die Kirchenmusik an der Hauptkirche ist unter gesamtkirchlichem Aspekt zu sehen.

Von dem Bewerber werden überdurchschnittliche Fähigkeiten als Chorleiter, als Dirigent und als Organist erwartet. Er soll die Tradition großer Oratorienaufführungen und Orgelmusiken fortsetzen und zugleich bewährte und neue gottesdienstliche Kirchenmusik pflegen.

Um der gottesdienstlichen Integration der Kirchenmusik willen wird Wert gelegt auf gute Zusammenarbeit mit Kirchenvorstand, Pastoren (1 Hauptpastor, 2 Gemeindepastoren) und Mitarbeitern.

Vorhanden sind: Der „Jugendchor St. Michaelis Hamburg e. V.“ (ca. 65 Mitglieder) und ein Knabenchor (ca. 30 Mitglieder). Zwei Orgeln: Große Orgel mit 85 Registern auf 5 Manualen und Pedal, mechanische Traktur (Steinmeyer 1961). 2. Orgel mit 45 Registern auf 3 Manualen, elektrische Traktur (Markussen, Apenrade 1912).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnis der A-Prüfung, Lichtbild, Empfehlungen) werden bis zum 31. 3. 1973 an den Vorsitz der Kirchenvorstandes, Herrn Hauptpastor Hans-Jürgen Quest, 2 Hamburg 11, Englische Planke 1, erbeten.

*

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Kirche St. Johannis zu Hamburg-Neuengamme wird zum 15. April 1973 frei und soll möglichst umgehend neu besetzt werden. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. November 1967, Vergütung nach BAT. Eine Wohnung (Neubau) ist vorhanden. (Miete nach den behördlichen Richtlinien für kircheneigene Wohnungen.)

Neuengamme liegt im Hamburger Landgebiet (Raum Bergedorf). Die Gemeinde hat 3.500 Mitglieder.

Zur Orgel: Historische Orgel aus dem Jahr 1634 von Fritzsche mit 22+2 Registern bei 2 Manualen und Pedal.

Restauriert wurde die Orgel 1958 durch die Firma Kemper. Die Zungenstimmen wurden 1968 neu intoniert durch die Firma von Beckerath, die die Orgel jetzt auch betreut.

Bisher vorhandene Chöre: Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor. Es besteht eine ausgedehnte kirchen- und hausmusikalische Arbeit. Für die Anstellung ist die B-Prüfung erforderlich. Bewerbungsunterlagen werden möglichst umgehend erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Werner Inselmann, 205 Hamburg 80, Feldstegel 18.

*

*V. Mitteilungen

1. Bekanntmachung

über das Ergebnis der Kirchenvorsteherwahl in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Anskar am Sonntag, dem 28. Januar 1973

Der Kirchenrat gibt hiermit gemäß § 32 Absatz 3 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes das Wahlergebnis öffentlich bekannt:

Es wurden gewählt:

a) zu Kirchenvorstehern

Marianne Verburg
Hans Hermes
Günther Vogelsang
Gertrud Müller
Dieter Peters
Renate Sprenger
Jost Schramm
Matthias Glage

b) zu Ersatzleuten

Ernst-Günther Neuling
Dr. med. Helmut Kastendiek
Richard Schörmer
Carl Heinrich Goßler

Hamburg, den 8. Februar 1973

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

2. Namensänderung der Kirchengemeinde Süd-Hamm

Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Süd-Hamm hat der Kirchenrat in seiner 59. Sitzung am 5. Februar 1973 beschlossen, den Namen der Kirchengemeinde Süd-Hamm mit Wirkung ab 1. 4. 1973 in „Evangelisch-lutherische Wichernkirche zu Hamburg-Hamm“ abzuändern.

Hamburg, den 5. Februar 1973

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

3. Zusammensetzung des Landeskirchlichen Prüfungsamtes für Kirchenmusik

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Prüfungsordnung für Kirchenmusiker (GVM 3/1972) hat das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Amtes für Kirchenmusik und mit Zustimmung des Kirchenrates in seiner Sitzung am 23. November 1972 die Zusammensetzung des Landeskirchlichen Prüfungsamtes für Kirchenmusik ab 11. Dezember 1972 wie folgt beschlossen:

1. Vorsitz: Pastor Klaus-Reinhold Borck
2. Vorsitz: Kirchenmusikdirektor Kurt Fiebig
- Beisitzer: Ingeborg Brendel
Norbert Ochs
Dr. Manfred Teßmer

Hamburg, den 23. November 1972

Der Präsident des Landeskirchenamtes
Dr. Katzenstein

4. Friedhofsordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Gemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Gemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder ist durch Beschluß des Kirchenvorstandes von 19. September 1972 neu gefaßt worden und tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Die neue Friedhofsordnung kann bei der Ev.-luth. Gemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, 2103 Hamburg 95, Kirchenaußendeichsweg 35, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate
Das Landeskirchenamt

5. Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud zu Cuxhaven-Döse

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Cuxhaven-Döse ist durch

Beschluß des Kirchenvorstands vom 11. Dezember 1972 neu gefaßt worden und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 an in Kraft.

Die neue Friedhofsgebührenordnung kann bei der Friedhofsverwaltung Döse, 219 Cuxhaven, Steinmarrer Straße 5, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamurgischen Staate
Das Landeskirchenamt

6. Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Pankratius Ochsenwerder

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder ist durch Beschluß des Kirchenvorstands am 19. April 1972 neu gefaßt worden und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 an in Kraft.

Die Friedhofsgebührenordnung kann bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder, 2051 Hamburg-Ochsenwerder, Alter Kirchdeich 8, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate
Das Landeskirchenamt

7. Konfirmationstermine 1973

Auf Vorschlag des Konfirmationsausschusses des Geistlichen Ministeriums werden als Konfirmationstermine für 1973 folgende Sonntage freigegeben:

28. Januar 1973 Vierter Sonntag nach Epiphantias
4. März 1973 Estomihi
11. März 1973 Invokavit
18. März 1973 Reminiszere
29. April 1973 Quasimodogeniti
6. Mai 1973 Misericordias Domini

Der erste Termin (28. Januar 1973) sollte nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Gemeinde auf Schulabgänger unter den Konfirmanden Rücksicht zu nehmen hat, die ihre Lehrstellen bereits am 1. Februar 1973 antreten.

Der Bischof
D. W ö l b e r

8. Konfirmandenanmeldungstermine

Die Anmeldung der Konfirmanden, die im Jahre 1975 konfirmiert werden sollen, findet am

Montag, dem 30. April 1973
Donnerstag, dem 3. Mai 1973
Freitag, dem 4. Mai 1973

jeweils von 16 bis 19 Uhr statt.

Hamburg, den 15. Januar 1973

Der Bischof
D. W ö l b e r

9. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 11)

VI. Berichtigungen

Gemeinde	am 29. Okt. 1972 für den Martin-Luther-Bund	am 12. Nov. 1972 für die Auß. Mission, (Nordelb. Miss. Zentr.)	am 19. Nov. 1972 für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	am 22. Nov. 1972 für Brot für die Welt	am 3. Dez. 1972 für die Hamburger Stadtmision	am 10. Dez. 1972 für Brot für die Welt	am 17. Dez. 1972 für die Okum. Arbeit der EKD usw.	am 24. Dez. 1972 für Brot für die Welt
Hauptkirchenkreis								
St. Petri	—	309,42	240,79	461,32	374,99	431,20	336,86	7 052,58
St. Nikolai	223,01	203,74	214,47	482,50	243,15	170,90	145,83	12 333,59
St. Katharinen	—	16,26	53,60	196,03	195,60	291,65	125,34	3 478,08
St. Jacobi	920,92	127,12	263,31	234,17	279,21	201,76	126,63	7 554,98
St. Michaelis	102,—	500,—	100,—	975,—	500,—	175,—	130,—	15 000,—
St. Pauli-Süd	38,98	33,07	30,10	81,40	36,51	35,18	42,86	368,46
St. Pauli-Nord	—	35,36	51,10	89,32	39,08	38,75	41,13	279,90
St. Georg	94,70	80,86	18,45	198,06	63,13	73,58	78,22	1 004,70
Finkenwerder	112,02	113,72	79,70	74,70	81,30	170,10	83,61	881,84
Moorburg	—	6,99	69,32	8,47	5,32	21,95	15,50	150,21
Westkreis								
Christuskirche Eimsbüttel	51,28	73,68	144,02	90,75	123,12	152,39	190,86	1 148,98
Bethlehem-Kirche	71,—	67,—	82,—	75,—	146,10	77,50	117,15	1 462,04
Apostelkirche	50,88	40,91	—	119,31	63,—	61,10	57,17	551,32
St. Stephanus	—	72,96	49,33	85,12	58,56	102,98	74,87	466,92
St. Johannis-Harvestehude	—	95,79	—	128,21	255,89	59,52	64,45	1 822,28
St. Andreas	97,53	189,41	91,69	273,88	219,78	171,70	67,66	1 055,30
St. Markus-Hoheluft	—	119,40	116,98	62,56	105,37	118,16	60,39	1 281,21
Nordkreis								
St. Johannis-Eppendorf	322,47	239,44	284,41	437,70	269,21	395,23	419,86	4 045,09
St. Martinus-Eppendorf	—	165,27	96,70	128,64	106,35	146,92	76,55	1 427,08
St. Anskar	66,42	90,30	—	184,28	134,02	163,28	146,81	669,44
Groß-Borstel	82,40	171,69	74,99	127,06	144,85	182,97	142,42	1 262,09
Althausgem.-Winterhude	75,66	98,64	127,88	140,10	154,73	90,55	29,46	1 189,94
Moderschwinghemeinde	139,46	10,95	33,65	39,33	170,19	46,22	22,56	277,68
Epiphaniengemeinde	99,15	120,31	105,70	200,—	105,—	91,02	116,07	1 309,46
Paul-Gerhardt-Gemeinde	134,58	233,64	85,08	218,40	89,81	106,49	133,36	1 107,64
Alsterdorf	—	58,71	—	216,50	92,—	82,45	90,72	2 166,70
Ohlsdorf	—	68,63	—	95,12	68,89	95,65	55,94	2 395,12
Anstaltsg. St. Nicolaus-Alsterd.	118,—	98,—	56,—	63,—	127,—	134,—	71,—	699,60
St. Lukas-Fuhlsbüttel	159,90	164,32	149,89	215,93	126,47	176,84	111,41	2 436,40
St. Marien-Fuhlsbüttel	72,—	274,—	119,—	196,—	98,—	244,—	121,—	2 035,—
Hummelsbüttel	161,24	148,48	99,94	90,30	104,67	379,34	145,67	3 329,61
Klein-Borstel	91,73	105,80	98,39	123,18	67,35	181,55	76,57	953,24
Ansgar-Langenhorn	—	83,—	61,50	113,—	76,—	—	110,—	2 445,12
St. Jürgen-Langenhorn	—	57,67	98,77	—	147,37	78,04	85,05	1 295,51
Broder-Hinrick-Langenhorn	—	47,—	51,—	116,—	48,—	69,—	43,—	903,—
Eirene-Langenhorn	—	61,10	67,—	47,40	91,—	243,50	39,40	677,60
Ostkreis								
St. Gertrud	—	230,70	—	330,43	238,93	268,64	143,25	2 564,41
Uhlenhorst	107,94	85,26	75,85	96,39	74,60	77,92	100,32	3 914,93
Eilbek-Friedenskirche	105,65	146,95	156,40	107,—	113,75	325,—	100,—	2 607,51
Eilbek-Versöhnungskirche	179,50	312,65	288,50	256,95	224,—	422,25	144,—	3 111,97
Eilbek-Osterkirche	—	100,—	65,—	112,—	109,—	100,—	70,—	1 747,—
Alt-Barmbek	31,59	35,32	59,83	80,—	46,87	49,03	33,07	585,31
Kreuzkirche zu Barmbek	—	60,73	—	146,—	88,53	63,16	34,57	702,45
West-Barmbek	167,59	36,26	45,83	91,57	37,88	38,55	20,26	616,32
Nord-Barmbek	96,77	60,09	127,—	195,44	73,14	175,32	70,25	1 894,78
St. Bonifatius	77,25	69,89	63,11	82,44	130,27	51,49	51,49	1 503,26
St. Gabriel	30,75	27,51	27,55	63,87	39,27	49,57	39,30	1 354,35
Dulsberg	22,70	15,25	48,80	78,30	47,55	54,30	67,43	679,43
Eulenkamp	63,20	142,60	57,—	92,70	130,95	54,59	75,69	315,50
Südkreis								
Borgfelde	99,08	29,46	108,57	129,77	53,89	151,56	108,72	1 150,60
Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm	123,45	106,11	—	141,32	123,—	127,—	116,46	1 913,70
Simeongemeinde-Hamm	62,77	107,30	97,92	98,55	73,83	137,27	113,86	1 426,52
Paulusgemeinde-Hamm	49,55	65,04	56,61	51,47	82,70	85,26	49,11	437,08
Ed-Hamm	24,15	65,46	59,74	48,29	41,23	62,03	38,46	905,12
Pankeskirche	68,65	45,20	40,40	39,71	55,03	54,90	22,80	327,15
Martinsgemeinde-Horn	61,32	118,57	34,11	106,92	71,75	80,58	71,31	1 072,98
Philippusgemeinde-Horn	48,66	44,05	54,26	138,92	84,79	86,22	70,89	1 013,54
Kapernaumgemeinde-Horn	—	60,—	52,70	120,—	75,—	98,—	110,12	1 578,50
Timotheusgemeinde-Horn	39,28	12,40	73,19	70,56	32,74	85,18	40,58	494,75
Nathanaelgemeinde-Horn	—	44,63	—	31,37	59,18	99,53	28,47	288,98
St. Thomas	45,16	33,90	65,05	38,30	33,—	58,31	37,40	490,05
Veddel	40,65	29,25	—	79,50	22,85	67,60	35,50	249,—
Flußschiffergemeinde	41,80	134,55	29,05	59,05	38,10	10,90	54,55	346,95
Kreis Bergedorf								
St. Petri u. Pauli zu Bergedorf	182,17	210,23	218,06	435,62	286,—	192,30	214,30	3 516,88
St. Michael zu Bergedorf	—	51,30	52,—	65,05	70,15	51,51	74,26	915,39
Geesthacht-St. Salvatoris	24,67	103,36	58,56	170,87	68,29	58,28	65,44	2 550,06
Geesthacht-St. Petri	30,36	38,72	28,48	98,62	59,97	104,61	46,47	929,97
Altengamme	28,95	17,81	76,77	119,24	48,02	105,26	61,89	735,32
Kirchwerder	17,70	47,10	19,90	18,60	56,68	33,60	13,63	541,41
Neuengamme	—	39,75	178,43	46,94	49,20	37,42	137,85	2 248,05
Curslack	—	15,70	—	38,39	29,80	35,15	13,05	341,51
Allermöhe	120,86	18,94	88,89	6,20	65,53	38,03	10,60	332,09
Billwerder	10,60	25,80	17,—	53,93	10,65	6,60	55,25	224,80
Bergedorf-West	37,97	50,—	28,50	61,96	67,72	100,—	30,10	1 453,96
Nettelburg	77,50	30,84	33,70	78,10	90,45	115,75	70,51	1 166,89
Moorfleet	84,—	27,—	94,50	119,30	55,68	80,—	50,—	1 065,95
Ochsenwerder	11,50	5,—	81,50	8,80	15,—	15,—	33,50	358,—
Kreis Cuxhaven								
Ritzbüttel	69,60	43,25	70,—	83,—	92,50	155,50	65,50	1 219,90
Enadenkirche Cuxhaven	17,25	28,80	41,15	37,60	35,66	46,35	26,62	427,67
Groden	7,30	34,90	95,50	25,—	24,45	63,—	25,50	552,10
Döse	62,48	21,83	50,03	62,92	45,31	67,20	69,94	735,94
Sahlenburg	65,65	81,90	57,15	72,35	30,29	97,02	31,18	606,32
St. Petri-Cuxhaven	198,07	191,38	162,61	205,07	259,60	179,20	212,22	6 229,77
II. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten								
Seemannsmision	—	—	25,80	—	21,78	—	13,80	31,23
Flüchtlingslager Finkenwerder	7,50	—	8,—	6,—	9,—	7,—	5,—	30,—
Schröderstift	39,—	61,—	100,—	365,—	87,—	70,—	70,—	199,—
Allgem. Krankenh. Ochsenzoll	—	14,90	—	20,84	22,66	—	—	18,30
Diakonissenhaus Volksdorf	—	95,—	69,—	330,—	151,—	149,—	57,—	7,81
	5 965,92	7 856,28	6 554,76	11 803,96	8 910,37	10 081,19	7 093,02	146 021,27

